



Betrifft GESETZENTWURF
 Z' 16 GE '89
 Datum: 31. OKT. 1989
 Verteilt 31. OKT. 1989 *Herr*
BT Wien

ZENTRALAUSSCHUSS DER
 HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S
 BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
 A-1010 Wien, Schottengasse 1
 Telefon (0222) 53 33 162

GZL. 7637/221/89

Wien, 30. Oktober 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Kunsthochschulstudiengesetz geändert wird.
 Stellungnahme.

Der Zentralausschuß der Hochschullehrer hat, nach Rücksprache mit
 den Dienststellenausschüssen aller Kunsthochschulen, in seiner
 Sitzung am 19. 10. 1989 einstimmig beschlossen, dem vorliegenden
 oa. Entwurf grundsätzlich zuzustimmen. Gleichzeitig schlägt der
 Zentralausschuß vor, die in der Beilage angeführten, begründeten,
 vorwiegend redaktionellen Änderungen und Ergänzungen zum Entwurf
 - sie wurden gemeinsam mit dem Assistentenverband erarbeitet -
 in die Gesetzesänderung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Zentralausschuß:
 Dr. N. WOLF

BeilageErgeht an:

Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Präsidium des Nationalrates



ZENTRALAUSSCHUSS DER
HOCHSCHULLEHRER ÖSTERREICH'S
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telefon (0222) 53 33 162

S T E L L U N G N A H M E

ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS KUNSTHOCHSCHUL -
STUDIENGESETZ GEÄNDERT WIRD

1. Zu § 8 (9)

Der Entfall dieses Absatzes erscheint bei grundlegenden Studienplanänderungen, z.B.: Änderung der Studiendauer, keinesfalls gerechtfertigt.

2. Zu § 38 (1)

Es sollte lauten:

"... Soweit dies vom zuständigen Kollegialorgan als pädagogisch notwendig erachtet wird, hat der Rektor ..."

Begründung:

Es ist weder in § 38 (1), noch in § 38 (2) klar, wie die pädagogische Notwendigkeit festgelegt wird. Das gemäß KHOG bzw. AOG zuständige Kollegialorgan erscheint dafür am besten geeignet.

Am Ende des § 38 (1) wäre anzufügen:

"Die Zusammensetzung der Prüfungssenate und die jeweiligen Vorsitzenden sind am Anfang des Semesters an der Amtstafel des Rektorates bekanntzugeben."

Begründung:

Um die Zusammensetzung der Prüfungssenate sowie der Teilsenate (bzw. deren Vorsitzende) außer Streit zu stellen, ist eine Kundmachung am Anfang des Semesters notwendig.

3. Zu § 38 (2)

Es sollte lauten:

Zur Abhaltung von Diplomprüfungen ist an jeder Hochschule für jede Studienrichtung ...

Wie im § 38 (1) sollte das zuständige Kollegialorgan (Festsetzung der pädagogischen Notwendigkeit) eingefügt werden.

- 2 -

Weiters sollte am Schluß des Absatzes

"Die Einrichtung eines Prüfungssenates für mehrere Studienrichtungen ist zulässig."

angefügt werden.

§ 38 (3) ist zu streichen.

Begründung:

Die Streichung der expliziten Anführung der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in diesem Absatz erlaubt es den bildnerischen Hochschulen, ebenfalls Teilsenate für die Diplomprüfung zu bilden.

Die Einrichtung der Prüfungssenate bzw. Teilsenate sollte nach fachspezifischer Gemeinsamkeit bzw. pädagogischen und organisatorischen Notwendigkeiten erfolgen, wobei es der jeweiligen Hochschule überlassen bleiben soll, einen Prüfungssenat für eine, mehrere oder alle Studienrichtungen zu bilden oder nicht. Die Ausnahmeregelung des § 38 (3) kann deshalb entfallen.

Wien, 30.10.1989

Dr.N.WOLF